



Satzung des Fördervereins der Johann-Peter-Schäfer-Schule e.V.

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen oder vom anderen vom Verfassungsschutz als rechtsextrem gekennzeichneten Gruppierungen oder Parteien und deren Untergliederungen, können nicht Mitglied des Vereins sein.

§1 Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

1. Der „Förderverein der Johann-Peter-Schäfer-Schule e.V.“, im nachfolgenden Verein genannt, ist ein Zusammenschluss von Eltern, Freunden und Förderern blinder oder sehbehinderter Schülerinnen und Schüler der Johann-Peter-Schäfer-Schule.
2. Der Sitz des Vereins ist Friedberg.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nummer 432 eingetragen. Anschrift des Vereins ist die Schulanschrift,
Johann-Peter-Schäfer-Schule, zu Händen des(r) amtierenden ersten Vorsitzenden,
Johann-Peter-Schäfer-Str. 1, 61169 Friedberg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die schulische, schulbegleitende und außerschulische Förderung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler der Johann-Peter-Schäfer-Schule.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (1) Kontaktpflege mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung
 - (2) Kontaktpflege mit den Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler in Europa
 - (3) Kontaktpflege zu Sozialbehörden, Schulämtern, Kultusministerien und Schulträgern



(4) Fortbildungsangebote für Eltern und Pädagogen

(5) Informationen über Hersteller und Bezugsquellen von Lehr-, Lern-, und Hilfsmitteln für Blinde und hochgradig Sehbehinderte

(6) Unterstützung der Entwicklung, Erprobung und Bereitstellung neuer Lern- und Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler der Johann-Peter-Schäfer-Schule

(7) Förderung von schulischen und außerschulischen Aktivitäten blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler der Johann-Peter-Schäfer-Schule

§2 Gemeinnützige Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt die Förderung der Wohlfahrtspflege.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, deren Zielsetzung dem §1 dieser Satzung entspricht. Diese darf es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Geschäftsjahr

1. Der Gründungstag des Vereins ist der 01.01.1975.
2. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - (1) Eltern, Freunde und Förderer blinder und sehbehinderter Kinder
 - (2) andere natürliche oder juristische PersonenDie Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Präambel der Vereinssatzung voraus.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme und des Aufnahmezeitpunktes an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Sie kann zu jeder Zeit beginnen, aber nur zum 31.12. des Jahres enden, in dem die schriftliche Kündigung eingereicht wurde oder die sofortige Kündigung durch den



Vorstand erfolgte. Beides muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung; sie ist nicht vererblich oder übertragbar.

3. Ein Ausschluss kann seitens des Vorstandes erfolgen wegen vereinschädigenden Verhaltens, insbesondere wegen Verstößen gegen die Präambel dieser Satzung oder auch wegen grundloser Zahlungsverweigerung des Mitgliedsbeitrages. Dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied muss vor dem Ausschluss mit einer sechswöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. In der Zwischenzeit ruht dessen Mitgliedschaft.
4. Sozialhilfeempfängern kann auf Antrag Zahlungsbefreiung der Mitgliedsbeiträge eingeräumt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
5. Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Höhere Beiträge können entrichtet werden. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder teilen ihre Zahlungsweise bei Eintritt mit.
6. Die Mitglieder geben eine aktuelle eMailadresse für Einladungs- und Informationsschreiben an.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem(r) ersten Vorsitzenden, dem(r) zweiten Vorsitzenden, dem(r) Schriftführer(in) und dem(r) Kassierer(in).
2. Der/die jeweilige Schulleiter(in) und der/die jeweilige Heimleiter(in) der Johann-Peter-Schäfer-Schule können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern er/sie keines der vorgenannten Ämter inne hat.
Darüber hinaus kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied oder weitere Vereinsmitglieder für eine beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen einladen.
3. Die Vorsitzenden, der/die Schriftführer(in) und der/die Kassierer(in) werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
Ihre Tätigkeit endet nicht, bevor sie von neu gewählten Vorstandsmitgliedern abgelöst werden. Sie können auch wieder gewählt werden.
Erfolgt bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds nach 12 Monaten keine Ablösung (Neuwahl) überträgt das zurück getretene Mitglied sein Amt auf eines der übrigen Mitglieder und scheidet aus.
Tritt ein weiteres Vorstandsmitglied zurück und kann auch dieses 12 Monaten nicht abgelöst werden, beantragt der faktische Vorstand umgehend die Auflösung des Vereins.



4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der(die) erste Vorsitzende und der(die) zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der zu führende Schriftverkehr des Vorstands muss in seinem Namen erfolgen und von dem(r) ersten Vorsitzenden oder bei Abwesenheit dem(r) zweiten Vorsitzenden unterschrieben sein.
5. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens vier Mal im Jahr. Sie werden von dem(r) ersten Vorsitzenden oder dem(r) zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche und muss die Tagesordnungspunkte enthalten. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Dieses ist in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Dabei ist eine online-Teilnahme möglich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Teilnehmenden gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der(die) erste Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende. Die gefassten Beschlüsse werden von dem(r) Schriftführer(in) oder bei Abwesenheit von dem(r) Kassierer(in) im Protokoll festgehalten. Dieses wird von ihm (ihr) und dem(r) ersten Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von dem/der zweiten Vorsitzenden unterschrieben.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Interesse des Vereins aufgewändete bare Auslagen und Fahrtkosten werden ihnen laut vorzulegender Belege vergütet.

§7 Aufgabe des Vorstands

1. Buchführung und Verwaltung
2. Entgegennahme von Spenden und auf Wunsch Ausstellen von Spendenquittungen
3. Kontaktpflege zu den Mitgliedern
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Formelle Satzungsänderungen
6. Führen der laufenden Geschäfte sowie sämtlicher unter §1 Abs. 4 erwähnten Aktivitäten

§8 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern, durchgeführt:
dem(r) Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem(r) Besitzenden.
2. Sie werden für jeweils zwei Jahre gewählt.



3. Die Kassenprüfer(innen) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Interesse des Vereins aufgewändete bare Auslagen und Fahrtkosten werden ihnen laut vorzulegender Belege vergütet.

§9 Aufgaben der Kassenprüfer

1. Überwachung der Geschäftsführung
2. Überwachung, dass Spendengelder nur unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden
3. Überwachung, dass Gelder nur gemäß §1 dieser Satzung Verwendung finden und wie beschlossen ihren Zweck in dieser Form erfüllen
4. Überwachung, dass für bare Auslagen nur Vereinsgelder Verwendung fanden und dies in minimalen Grenzen blieb
5. Prüfen der Jahresabrechnungen, der Konten, sowie Berichterstattung über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung, Antrag auf Entlastung des Vorstandes

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlüsse alle Angelegenheiten, deren Erledigung nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
Die Mitgliederversammlung wird als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Versammlung (Mischform) durchgeführt. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Form der Versammlung und ggf. auf das Anmeldeverfahren für die Online-/Hybrid-Versammlung hinzuweisen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand - dieser muss in der Regel vollständig vertreten sein (siehe aber §6 (3)) - noch 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist erneut mit Hinweis als „Folgetagung“ gem. §10 Punkt einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Bereits ausgeschiedene oder vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder oder Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht.
5. Tag, Stunde, Versammlungsort sowie Themen, über die Beschlüsse gefasst werden sollen, und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher mittels eMail übermittelt werden. Dies geschieht durch den (die) erste(n) Vorsitzende(n) oder bei



Verhinderung durch den (die) zweite(n) Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt dessen Einladung brieflich.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von dem (r) Schriftführer(in) oder bei Verhinderung von dem (r) Kassierer (in) ein Protokoll anzufertigen und von diesem(er) sowie dem(r) Vorsitzenden zu unterschreiben. Dieses Protokoll muss folgende Informationen enthalten:
die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse. Das Protokoll ist aufzubewahren.
8. Der Vorstand berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Geschäftslage des Vereins. Ferner über die durchgeführten und die geplanten Maßnahmen. Die Prüfungskommission legt der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor und beantragt die Entlastung des Vorstands.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer(innen)
3. Entlastung des Vorstandes
4. Vorschläge für weitere Tätigkeiten
5. Sonstige Punkte gemäß der Tagesordnung zu entscheiden
6. Anträge einzelner Mitglieder, die zur Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind so frühzeitig dem(der) Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen (unterjährig), dass sie noch rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher, bekannt gegeben werden können. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann in der Mitgliederversammlung nur dann Beschluss gefasst werden, wenn dessen Dringlichkeit ausreichend begründet ist und die Mitgliederversammlung den Antrag mit Beschluss nachträglich in die Tagesordnung aufnimmt. (Dringlichkeitsantrag).
7. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei der Einladung zur Versammlung sind der alte und der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen. Die Auflösung des Vereins muss rechtzeitig angekündigt werden. Zur Bearbeitung der Anträge ist eine Frist von vier Wochen zu setzen. Über die Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss



erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins ist §2, Absatz 4 zu beachten.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit, unter Vorlage einer Tagesordnung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens 10% der Mitglieder dies schriftlich bei ihm beantragen.
2. Wird eine derartig beantragte Mitgliederversammlung vom Vorstand nicht innerhalb vier Wochen einberufen, so kann dies der(die) Vorsitzende der Prüfungskommission (§8) mit Hilfe der Mitglieder, die diesen Antrag gestellt haben, tun. Die Anwesenden wählen eine(n) Vorsitzende(n) als Leiter(in) dieser Versammlung.
3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§13 Eintragung

1. Am 28.05.1975 wurde der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.
Die Mitgliederversammlung vom 17. April 2024 beschließt eine Satzungsänderung. Der Vorstand reicht diese zur Genehmigung beim Amtsgericht ein.
2. Die Satzung wurde mit dem Eintrag in das Vereinsregister am 04.10.2024 geändert. Damit werden alle bisherigen Satzungen ungültig.
3. Die vorliegende Satzung erlangt mit dem Eintrag im Vereinsregister am 04.10.2024 Wirksamkeit.

Joachim Merget-Gilles
Für den Vorstand